

Bundesbeschluss über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1986

Arrêté fédéral concernant le compte d'Etat de la Confédération suisse pour l'année 1986

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Schönenberger, Berichterstatter: Nachdem im Verlauf der Debatte die hängigen Probleme von verschiedenen Sprechern aufgezeigt worden sind – die die Verhältnisse etwas zu sehr vereinfachenden ideologischen Bekenntnisse von Herrn Piller teile ich allerdings nicht, ich schlage mich hier auf die Seite von Herrn Letsch –, kann ich auf weitere Ausführungen verzichten.

Ich empfehle Ihnen, dem Bundesbeschluss über die Staatsrechnung für das Jahr 1986 *in globo* zuzustimmen.

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

86.040

Finanzhaushaltsgesetz. Aenderung

Loi sur les finances de la Confédération. Modification

Siehe Jahrgang 1986, Seite 740 – Voir année 1986, page 740

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1987
Décision du Conseil national du 19 mars 1987

Differenzen – Divergences

Antrag der Kommission

A. Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt
Festhalten

B. Bundesbeschluss über die Aufnahme von Anleihen
Nichteintreten

Motion des Nationalrates
Ablehnung

Proposition de la commission

A. Loi fédérale sur les finances de la Confédération
Maintenir

B. Arrêté fédéral relatif aux émissions d'emprunts
Ne pas entrer en matière

Motion du Conseil national
Rejeter la motion

Schönenberger, Berichterstatter: Ununterbrochen seit bald 70 Jahren überträgt das Parlament dem Bundesrat – in der Regel für die Dauer einer Legislaturperiode – die Kompetenz zur Anlehensaufnahme. Diese Kompetenzregelung hat sich als äusserst zweckmässig erwiesen, weshalb der Bundesrat

beantragt, sie auf Beginn der neuen Legislaturperiode im Finanzhaushaltsgesetz zu verankern. Das Parlament soll dadurch von einem Routinegeschäft, das kaum je zu Diskussionen Anlass gegeben hat, entlastet werden.

Unser Rat hat in der Dezembersession 1986 dem Antrag des Bundesrates zugestimmt. Wir haben dabei den Beschlusssentwurf mit einer Bestimmung ergänzt, die den eidgenössischen Räten die Möglichkeit einräumt, die dem Bundesrat erteilte Kompetenz zur Aufnahme von Anleihen jederzeit mit einem einfachen, d. h. dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss zu befristen oder definitiv zurückzunehmen.

Der Nationalrat hat in der Frühjahrsession 1987 Nichteintreten beschlossen. Anstelle einer Regelung auf Gesetzesstufe hat er sich dafür entschieden, dem Bundesrat die Kompetenz zur Anlehensaufnahme wie bis anhin mit einem einfachen Bundesbeschluss befristet für die Legislaturperiode 1987 bis 1991 zu übertragen. Ausschlaggebend für diesen Beschluss waren ausschliesslich verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Nationalrat vertritt die Auffassung, dass Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung den praktischen Gegebenheiten angepasst werden müsse. Mit einer Motion will er deshalb den Bundesrat beauftragen, einen Beschlusssentwurf vorzulegen, wonach Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung so zu ändern ist, dass die Zuständigkeit für die Aufnahme von Anleihen von der Bundesversammlung auf den Bundesrat übertragen werden kann.

Damit hat der Nationalrat eine Differenz zu unserem Rat geschaffen, und zwar nicht bezüglich des Inhaltes, sondern bezüglich der Form und der Geltungsdauer des Beschlusses. Statt eine gesetzliche Dauerregelung sieht er einen befristeten, nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss vor.

Unsere Finanzkommission hat sich nochmals eingehend mit der Vorlage beschäftigt. Sie ist nach wie vor der Ueberzeugung, dass der Beschluss des Ständerates verfassungsmässig ist. Diese Haltung findet im Gutachten von Herrn Professor Fleiner von der Universität Freiburg eine Bestätigung. In diesem Gutachten wird festgehalten, dass es sich bei einer Ermächtigung an den Bundesrat zur Aufnahme von Anleihen nicht um eine Uebertragung hoheitlicher Aufgaben, sondern lediglich um die Vollmacht handelt, im Namen des Bundes privatrechtliche Verträge abzuschliessen.

Eine solche Ermächtigung fällt nicht unter Artikel 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes und braucht deshalb nicht in Gesetzesform gekleidet zu werden. Die Ausstellung einer derartigen Vertretungsvollmacht ist aufgrund der Verfassung zulässig, sofern die Vollmacht befristet ist oder jederzeit durch einfachen Bundesbeschluss zurückgenommen werden kann, d. h. wenn der Bundesversammlung eine Restkompetenz verbleibt.

Die Ermächtigung kann nach Herrn Professor Fleiner durch einfachen Bundesbeschluss erteilt werden. Zulässig – wenn auch nicht zwingend notwendig – ist es, sie in einem referendumpflichtigen Erlass vorzusehen, falls sichergestellt ist, dass die Vollmacht jederzeit mittels eines einfachen Bundesbeschlusses aufgehoben werden kann. Daraus zieht Professor Fleiner den Schluss, dass sowohl die bisherige Praxis – auf vier Jahre befristete Ermächtigung mit einfachem Bundesbeschluss – als auch die Vorlage in der vom Ständerat beschlossenen Fassung – Ermächtigung im Finanzhaushaltsgesetz, die jederzeit mit einfachem Bundesbeschluss rückgängig gemacht werden kann – mit der Verfassung im Einklang stehen.

Die ständerätliche Finanzkommission teilt Professor Fleiners Auffassung; sie hält den Beschluss des Ständerates für die bessere Lösung, weil die Vollmacht jederzeit und nicht erst am Ende einer Legislaturperiode zurückgenommen werden kann, und beantragt Ihnen daher mit 5 gegen 2 Stimmen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Konsequenterweise beantragt sie Ihnen überdies einstimmig, die Motion des Nationalrates abzulehnen. Eine Verfassungsänderung ist unnötig; sie würde eher zu einer Verwirrung

beitragen. Zudem ist es nicht sinnvoll, wegen einer derartigen Bagatelle eine Volksabstimmung zu provozieren.

Präsident: Wird gegenüber dem Antrag des Kommissionspräsidenten ein anderer Antrag gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Auf der Tribüne ist soeben die Delegation des Obersten Sowjets der Sowjetunion eingetroffen. Die Delegation steht unter der Leitung von Herrn Tolkounov, dem Präsidenten des Unionsrats des Obersten Sowjets der Sowjetunion. Er wird von sechs Abgeordneten begleitet. Ich kann der Delegation mitteilen, dass wir sogleich die Behandlung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Sowjetunion in Angriff nehmen werden. Sie werden also die Gelegenheit haben, dieser Verhandlung beizuwohnen.

Die Delegation erwidert den Besuch unserer Parlamentsdelegation vom letzten Jahr und hält sich vom 31. Mai bis zum 6. Juni in unserem Lande auf. Wir wünschen, dass der Kontakt zwischen unserem Parlament und dem des Obersten Sowjets zu einer besseren gegenseitigen Kenntnis der Institutionen beider Länder führen wird.

Namens des Ständerates heisse ich Sie willkommen und wünsche Ihnen bei uns einen angenehmen Aufenthalt. (*Beifall*)

87.008

Doppelbesteuerungsabkommen mit der Sowjetunion

Double imposition. Convention avec l'Union soviétique

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Februar 1987 (BBl I, 853)
Message et projet d'arrêté du 18 février 1987 (FF I, 837)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Jelmini, Berichterstatter: 1978 erliess die Sowjetunion gesetzliche Grundlagen, die eine Besteuerung der ausländischen natürlichen und juristischen Personen ermöglichten, und nahm in der Folge mit zahlreichen westlichen Staaten Verhandlungen über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen auf. 1981 sah sich die Schweiz veranlasst, mit der Sowjetunion Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens aufzunehmen, die mit dessen Unterzeichnung am 5. September 1986 ihren Abschluss fanden.

Die Sowjetunion strebte ein umfassendes Abkommen mit einer weitgehenden Steuerbefreiung ihrer Staatsbürger und Organisationen in unserem Land an. Angesichts der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Unterschiede zwischen den Vertragspartnern und der bisher sehr begrenzten Betätigungsmöglichkeiten für ausländische Unternehmer in der Sowjetunion kam die Schweiz zum Schluss, dass keine

Notwendigkeit zum Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens besteht.

Im vorliegenden Abkommen werden somit nur geregelt: Einkommenssteuer, Besteuerung der Unternehmensgewinne und der Einkünfte aus persönlicher Erwerbstätigkeit und Lizenzgebühren, die in den schweizerisch-sowjetischen Beziehungen von tatsächlicher Bedeutung sind.

Angesichts des Umfanges der schweizerisch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen dürften die Steuerausfälle für die Schweiz gering sein. Die Kantone und die interessierten Wirtschaftsverbände haben den Abschluss eines begrenzten Steuerabkommens mit der Sowjetunion gutgeheissen und den wesentlichen Bestimmungen mehrheitlich zugestimmt.

Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss über das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Sowjetunion.

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Siehe Jahrgang 1986, Seite 351 – Voir année 1986, page 351

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1987
Décision du Conseil national du 9 mars 1987

Differenzen – Divergences

Schoch, Berichterstatter: Nach der Behandlung der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Nationalrat sind nur vier Differenzen verblieben, Differenzen von insgesamt geringer, bescheidener Bedeutung. Ihre Kommission hat diese Differenzen bei allerdings stark reduzierter Präsenz am 18. März behandelt.

Art. 18a Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18a al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Zu Artikel 18a Absatz 3 verweise ich Sie auf die Fahne. Hier hat der Nationalrat den letzten Satz, den wir noch beschlossen hatten, gestrichen. Es geht um einen Hinweis auf die mögliche Ausscheidung von Planungszonen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Entscheid des Nationalrates anzuschliessen, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass die Möglichkeit, Planungszonen auszuscheiden, sowieso besteht, auch wenn sie im Gesetz nicht eigens erwähnt wird.

Angenommen – Adopté

Finanzhaushaltgesetz. Aenderung

Loi sur les finances de la Confédération. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	239-240
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 617

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.